

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

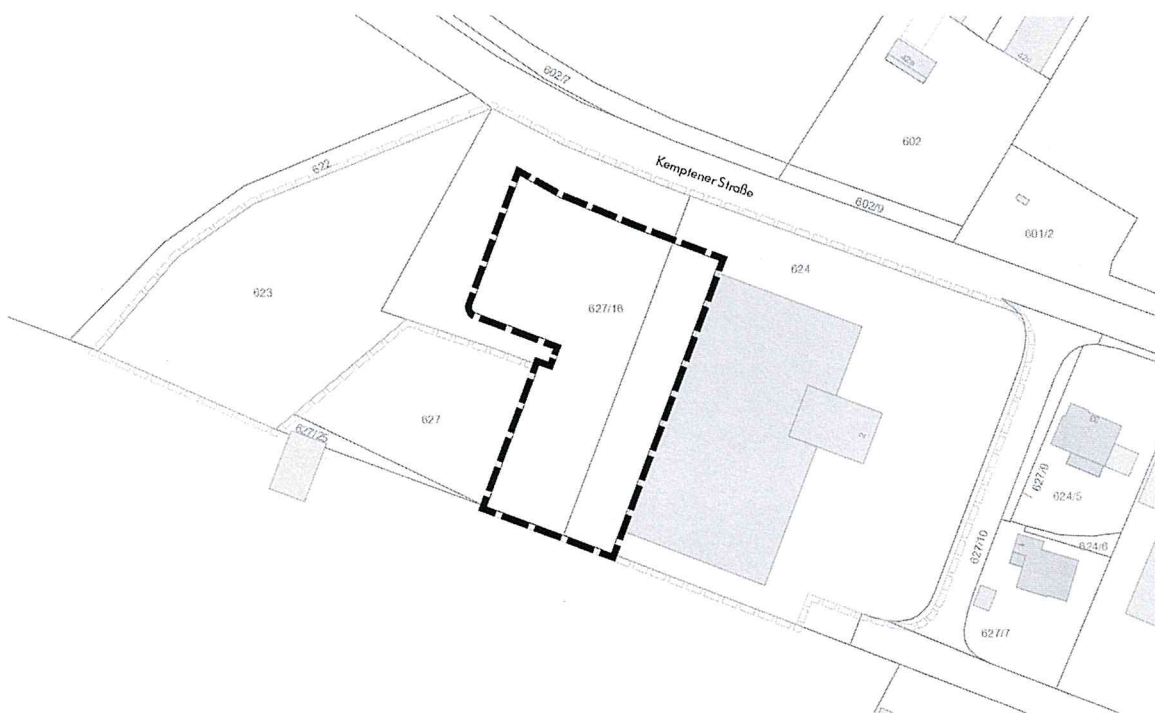
des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 3 „Unterthingau West - südlich der Kemptener Straße“, 2. Änderung

1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Marktrat des Marktes Unterthingau hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unterthingau West - südlich der Kemptener Straße“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt im Gewerbegebiet im Westen der Ortslage Unterthingau, südlich der Kemptener Straße und beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 624 und 627/16, Gemarkung Unterthingau, mit einer Größe von ca. 0,31 ha.

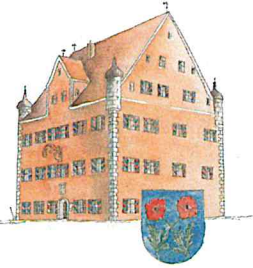
Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 09.03.2020. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



1: Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 3, Abbildung unmaßstäblich

Markt Unterthingau

Landkreis Ostallgäu



2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Mittwoch, den 18.03.2020, bis einschließlich Montag, den 20.04.2020

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Unterthingau / der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau (Marktplatz 9, 87647 Unterthingau) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.unterthingau.de/gemeinde/politik-verwaltung/bebauungsplaene-bekanntmachung/>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass beim Flächennutzungsplan eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: keine

Markt Unterthingau, den 10.03.2020

Bernhard Dolp, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln am: 10.03.2020
abgenommen am: 21.04.2020